

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den
Hotelaufnahmevertrag
im Gasthof Lindenbuck
der Hans Adler OHG



I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Hotel-
aufnahmeverträge sowie alle für den Gast
erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen
des Hotels.

2. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in
Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gastes
oder des Bestellers enthalten sind, finden keine
Anwendung, es sei denn, sie werden vom Hotel
ausdrücklich in Textform anerkannt.

II. Vertragsabschluß, -partner

1. Auf eine Buchungsanfrage des Gastes hin kommt
mit entsprechender Buchungsbestätigung des
Hotels ein Hotelaufnahmevertrag
(nachfolgend kurz „Vertrag“) zwischen der
jeweiligen Betriebsgesellschaft des Hotels und dem
Gast zustande.

2. Vertragspartner sind das Hotel und der Gast.
Nimmt ein Dritter die Buchung für den Gast vor,
haftet er dem Hotel gegenüber als Besteller
zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für
alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem
Hotel eine entsprechende Erklärung des Bestellers
vorliegt. Davon unabhängig ist jeder Besteller
verpflichtet, alle buchungsrelevanten
Informationen, insbesondere diese Allgemeinen
Geschäftsbedingungen, an den Gast weiterzuleiten.

3. Die Unter- und Weitervermietung der über-
lassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen
als der Beherbergung dienenden Zwecken,
bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels
in Textform.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Gast ge-
buchten Zimmer nach Maßgabe dieser Allgemeinen
Geschäftsbedingungen bereitzuhalten
und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

2. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmer-
überlassung und die von ihm in Anspruch
genommenen weiteren Leistungen geltenden
bzw. vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen.
Dies gilt auch für vom Gast oder vom Besteller
veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels
gegenüber Dritten. Die vereinbarten Preise
verstehen sich einschließlich der jeweiligen
gesetzlichen Umsatzsteuer. Überschreitet der
Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Anreise des
Gastes vier Monate und erhöhen sich
nach Vertragsschluss die gesetzliche Umsatzsteuer
oder ggf. anfallende lokale Steuern und Abgaben
oder werden lokale Steuern und Abgaben neu
eingeführt, so behält sich das Hotel das Recht vor,
die vereinbarten Preise um den Betrag zu erhöhen,
um den sich die anfallende Umsatzsteuer oder
lokale Steuern und Abgaben erhöht haben bzw. um
den Betrag der neu eingeführten lokalen Steuern
und Abgaben.

3. Das Hotel kann seine Zustimmung zu einer vom
Gast nach Vertragsschluss gewünschten
Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der
Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer des
Gastes davon abhängig machen, dass sich der
Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen
Leistungen des Hotels erhöht.

4. Rechnungen des Hotels sind sofort nach Zugang
ohne Abzug zur Zahlung fällig. Das Hotel kann die
unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen
jederzeit vom Gast verlangen. Der Gast kommt
spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von
30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer
Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber
einem Gast, der Verbraucher ist, nur, wenn auf
diese Folgen in der Rechnung besonders
hingewiesen worden ist. Für jede Mahnung nach
Verzugseintritt kann das Hotel eine Mahngebühr
von € 5,00 erheben.

5. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom
Gast eine angemessene Vorauszahlung oder
Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkarten-
garantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu
verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die
Zahlungstermine
können im Vertrag in Textform vereinbart werden.

6. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand
des Gastes oder Erweiterung des
Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt,
auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn des
Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder
Sicherheitsleistung im Sinne des
vorstehenden Abs. 5 oder eine Anhebung der im
Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder
Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten
Vergütung zu verlangen.

7. Das Hotel ist ferner berechtigt, zu Beginn und
während des Aufenthaltes vom Gast eine
angemessene Vorauszahlung oder
Sicherheitsleistung im Sinne des vorstehenden Abs.
5 für bestehende und künftige Forderungen aus
dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht
bereits gemäß des vorstehenden
Abs. 5 und/oder Abs. 6 geleistet wurde.

8. Der Gast kann nur mit einer unbestrittenen oder
rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber
einer Forderung des Hotels aufrechnen.

IV. Rücktritt des Gastes, Stornierung

1. Das Hotel räumt dem Gast ein jederzeitiges
Rücktrittsrecht ein.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

a) Im Falle des Rücktritts des Gastes von der
Buchung hat das

Hotel Anspruch auf angemessene Entschädigung.

b) Das Hotel hat die Wahl, gegenüber dem Gast
statt einer konkret berechneten Entschädigung
Schadenersatz in Form einer

Entschädigungspauschale geltend zu machen.
Die Entschädigungspauschale beträgt 90% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit Halbpension sowie 60% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit Vollpensionsarrangements. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale ist.

c) Sofern das Hotel die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung max. die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von dem Hotel zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der von dem Hotel ersparten Aufwendungen sowie dessen, was das Hotel durch anderweitige

Verwendungen der Hotelleistungen erwirbt.
d) Aus Kulanz räumen wir unseren Gäste ein kostenfreies Rücktrittsrecht bis 48 Stunden vor Anreise für Hotelzimmer ein. Ausnahmen: Ferienwohnungen können bis 14 Tage vor Anreise kostenfrei storniert werden. Danach stellen wir 80 % des Tagespreises in Rechnung. Bei Gruppenbuchungen (ab 3 Zimmer) gelten folgende Bestimmungen: Kostenfrei bis 14 Tage vor Anreise, danach 80% vom Übernachtungspreis mit oder ohne Frühstück. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung, z.B. <https://www.secure-travel.de/>

2. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Gast das gebuchte Zimmer oder die gebuchten Leistungen ohne dies dem Hotel rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.

3. Hat das Hotel dem Gast im Vertrag eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat das Hotel keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Hotel. Der Gast muss den Rücktritt in Textform erklären.

V. Rücktritt des Hotels

1. Sofern dem Gast ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziffer IV Abs. 3 eingeräumt wurde, ist das Hotel ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Hotels auf sein kostenfreies Rücktrittsrecht gemäß Ziffer IV Abs.3 nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Abs. 5 und/oder 6 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher

Tatsachen, z. B. bezüglich der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden;

- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung gemäß Ziffer II Abs. 3 vorliegt;
- ein Fall der Ziffer VI Abs. 3 vorliegt;
- das Hotel von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Gastes nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des Hotels nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hotels gefährdet erscheinen;
- der Gast über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gastes eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird.

4. Das Hotel hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

5. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

VI. An- und Abreise

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, das Hotel hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer in Textform bestätigt.

2. Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

3. Gebuchte Zimmer sind vom Gast bis spätestens 18.00 Uhr des

vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr

anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Dem Hotel steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.

4. Bei vorheriger Ankündigung der Anreise nach 20:00 Uhr erfolgt der Check In / die Schlüsselübergabe über den Nachttresor am Hintereingang vom Parkplatz kommend. Der Zugangscode um den Schlüssel aus dem Nachttresor zu holen, ist vorab vom Gast zu erfragen.

5. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel über den ihm dadurch entstehenden

Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18.00 Uhr den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 % des vollen gültigen Logispreises. Dem Gast steht es frei, dem Hotel nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

VII. Haftung des Hotels, Verjährung

1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird sich das Hotel auf unverzügliche Rüge des Gastes bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Gast schuldhaft, einen Mangel dem Hotel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.

2. Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie seitens des Hotels und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

3. Für alle sonstigen Schäden, die nicht von der Ziffer VII Abs. 2 umfasst und die durch leicht fahrlässiges Verhalten des Hotels, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht sind, haftet das Hotel nur dann, wenn diese Schäden auf die Verletzung einer vertragstypischen Pflicht zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch in Fällen etwaiger Schadensersatzansprüche eines Gastes gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Hotels. Sie gelten nicht in den Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden.

5. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Gast nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Hundertfachen des Beherbergungspreises, höchstens jedoch bis zu € 3.500,00. Für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, usw.) ist diese Haftung begrenzt auf € 800,00.

6. Soweit dem Gast ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande.

Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte, haftet das Hotel nicht, soweit das Hotel, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. In diesem Falle muss der Schaden spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstücks gegenüber dem Hotel geltend gemacht werden.

7. Weckaufträge können frühestens ab 07:00 Uhr vom Hotel ausgeführt werden.

Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

8. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Das Hotel ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben.

9. Schadensersatzansprüche des Gastes verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Gast Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hotels beruhen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.

3. Gerichtsstand ist- wenn der Vertragspartner des Hotels Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist – der Sitz des Hotels. Hier Amtsgericht Freiburg. Sofern der Vertragspartner des Hotels keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels. Das Hotel ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Gastes anhängig zu machen. Das Hotel ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Oktober 2019